

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses zur Neuorganisation des Stadtteilservices vom 18.11.2008 ergeht folgende

Organisationsverfügung

- I.** Die Ortsvorsteher verwalten die Stadtteile nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel in den entsprechenden Konten in folgenden Produkten:
- 1.1.4.5.1 Hauptamt; zentrale Dienste OVB,
 - 1.2.2.1. Sicherheit und Ordnung (Kerwe und Feste)
 - 3.6.6.0.4 Spielplätze
 - 4.2.4.0. Sportstätten
 - 5.3.7.4. Abfallrecht
 - 5.4.1.0. Gemeindestraßen
 - 5.5.1.0. öffentliches Grün
 - 5.5.4.0. Naturschutz und Landschaftspflege
 - 5.7.3.1 Kommunale allgemeine Einrichtungen (DGH)
- Die Produktkonten sind untereinander deckungsfähig.
- II.** Für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind die Produktverantwortlichen bei den Fachämtern zuständig. Grundsätzlich sollen die Maßnahmen im Benehmen mit den Ortsvorstehern veranlasst werden.
- Bei akuter Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Verantwortlichen bei den Fachämtern *und die Ortsvorsteher* sofort die erforderlichen Maßnahmen durchführen lassen. Die jeweiligen Ortsvorsteher *bzw. die zuständigen Fachämter* sind nachträglich und unverzüglich zu informieren.
- III.** Im Hinblick auf die Produktverantwortung sowie die Einhaltung von Vergabevorschriften müssen Aufträge an Fremdfirmen mit den Fachämtern abgestimmt werden. Die Vergabevorschriften sowie die internen städtischen Regelungen (AGA, Orga-Verfügungen) sind zwingend anzuwenden. Auf die Beachtung der beiliegenden Vereinbarung zur Verrechnung von Leistungen des Betriebszweiges Bauhofes (Stadtratsbeschluss vom 11.07.2006) wird hingewiesen.
- IV.** Zur Erledigung der Aufgaben, die in den Stadtteilen anfallen, sowie des Hausmeisterdienstes an den Grundschulen wurde durch Organisationsverfügung vom 16.12.2008 beim Bauhof des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau AöR die Sparte Stadtteilservice gebildet.
- Sie besteht zur Zeit aus 8,0 Gemeindearbeiterstellen (Planstellen 8.5) und einer 0,80 Stelle zur Leitung Organisation und Mitarbeit im Stadtteilservice. Die Eingliederung der 9,3 Planstellen mit insgesamt 10 Beschäftigten (1 Angestellter und 9 Arbeiter) wurde mit Wirkung vom 22.12.2008 vollzogen. Die Sparte ist ergebnisneutral zu planen. Dies bedeutet, dass Verluste innerhalb der Sparte ausgeglichen werden müssen.

- V.** *Die Gemeindearbeiter stehen auch nach der Umstrukturierung den Stadtteilen grundsätzlich wie bisher zunächst dem jeweiligen Ortsteil zur Verfügung.*
- Die bestehenden Arbeitsverträge der Gemeindearbeiter bleiben unverändert. Im Rahmen des Direktionsrechts können die Mitarbeiter, sofern in den Ortsteilen kein Bedarf besteht, auch in den anderen Sparten des Bauhofes eingesetzt werden.
- Soweit in den Ortsteilen zur Aufgabenerledigung Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind diese beim Bauhof (865) aus der Sparte Stadtteilservice anzufordern. Sollten die Stadtteile die zur Verfügung stehenden Gesamtarbeitsstunden der Stadtteilarbeiter nicht vollumfänglich abrufen, so müssen die Gemeindearbeiterstellen ggf. fluktuationsbedingt dem Bedarf angepasst werden.
- Ist der Einsatz der Stadtteilarbeiter bzw. der sonstigen Mitarbeiter beim Bauhof zur Beseitigung eines gefährdenden Zustandes nicht möglich, kann sowohl das zuständige Fachamt als auch der Ortsvorsteher eine Fremdfirma beauftragen. Die externe Beauftragung ist zu begründen.*
- Die Weisungsbefugnis liegt grundsätzlich beim Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR, jedoch erfolgt der Einsatz der Mitarbeiter im Benehmen mit den Ortsvorstehern. Während des Arbeitseinsatzes in einem Ortsteil hat auch der jeweilige Ortsvorsteher Weisungsbefugnis. Die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind auch hier zwingend zu beachten. Die Koordination übernimmt der Leiter der Sparte Stadtteilservice bzw. dessen Vertreter oder Vertreterin.
- VI.** Die Arbeitseinsätze in den Stadtteilen werden im Ortsvorsteherbüro rapportiert. Die Rapportzettel der Mitarbeiter des Stadtteilservice sind nach Bestätigung durch die Ortsvorsteherbüros spätestens zum 5. des Folgemonats dem Leiter des Stadtteilservices zuzuleiten.
- Der Bauhof stellt den Stadtteilen und den produktverantwortlichen Abteilungen die für die Stadtteile und für andere Kostenstellen geleistete Arbeit des Stadtteilservices in Rechnung.
- VII.** Zur Finanzierung der Arbeitsstunden der Gemeindearbeiter wird den Ortsverwaltungen pro Haushaltsjahr ein Budget zur Verfügung gestellt. Dieses erhöht sich im Verhältnis der jeweils aktuellen Stundensätze aus der Vollkostenrechnung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR.
- Das Budget dient der Finanzierung der Leistungen des „Stadtteilservice“, der Sachkosten sowie der Finanzierung von Arbeiten, die an private Dritte vergeben werden.
- Die Höhe des Budgets sowie der Anteil jedes Stadtteiles wird aufgrund festgelegter Kriterien durch die Kämmereiabteilung errechnet. Die Budgets dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden.
- VIII.** Schöpfen die Ortsteile die ihnen zur Verfügung gestellten Budgets nicht aus, verbleiben dem jeweiligen Ortsteil 50 % der ersparten Summe, zurückgerechnet auf die bisherigen Stundensätze (26,00 €/h), zur freien Verfügung. Die anderen 50 % der ersparten Summe fallen an den städtischen Haushalt zurück.

- IX.** Der zur freien Verfügung stehende Anteil der ersparten Mittel (Restbudget) wird auf DG-Konten angesammelt. Aus diesen Konten können in eigener Verantwortung Ausgaben bestritten werden. Investitionen ab dem Betrag von 410,00 € sind entsprechend im Haushalt zu beplanen.
- Verantwortlich für den Budgetvollzug ist der jeweilige Ortsvorsteher. Dieser hat für jedes Quartal per Vordruck oder OKF-Ausdruck einen Bericht zu erstellen. Dieser ist bis zum 20. des auf das Quartalsende folgenden Monats über das Hauptamt bei der Kämmereiabteilung vorzulegen.
- Über den Betrag der ersparten Mittel darf frühestens ab dem 1. April des Folgejahres nach Erstellung der Jahresrechnung – verfügt werden. Bei Anschaffungen oder Vorhaben ab 500,00 € ist das Benehmen mit dem Ortsbeirat herzustellen.
- X.** Die aus dem Restbudget finanzierten Investitionen dürfen keine Folgekosten für die Stadt verursachen. Ist absehbar, dass durch die Anschaffung Folgekosten entstehen, darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn ein örtlicher Verein oder ein anderer Dritter die Folgekosten dauerhaft übernimmt und diese in einer Vereinbarung mit der Stadt vorher geregelt hat. Die Vereinbarung soll schriftlich, unter Beteiligung der Kämmereiabteilung, mit dem Hauptamt erfolgen.
- XI.** Soweit Fahrzeuge, Geräte Maschinen und Werkzeuge von allen Stadtteilen gemeinsam für den Stadtteilservice finanziert und eingesetzt wurden, werden diese künftig vom Bauhof übernommen und in die Kostenkalkulation einbezogen.
- Die Maschinen und Geräte, die vom Restbudget eines Stadtteiles beschafft und ausschließlich dort verwendet werden, verbleiben zwar im Besitz des Stadtteiles, werden aber ebenfalls ins Anlagevermögen des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau AöR aufgenommen. Die Unterhaltskosten dieser Geräte und Maschinen werden künftig ebenfalls durch den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR bestritten.
- XII.** Die Verwendung des gesamten Budgets – auch des Anteiles, über den der Ortsvorsteher frei verfügen kann – unterliegt der Rechnungsprüfung, die vom Rechnungsprüfungsamt nach den gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen wird.
- XIII** Diese Verfügung tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 in Kraft.
- Gleichzeitig werden die Verfügungen vom 16.12.2002 und 14.04.2003 außer Kraft gesetzt.

Landau in der Pfalz, 2. März 2009

Die Stadtverwaltung

gez.

Hans Dieter Schlimmer

Oberbürgermeister

II. Abdruck an

- Bürgermeister Thomas Hirsch
- Beigeordnete Herrn Klemm und Frau Schlösser
- Rechnungsprüfungsamt (060)
- Personalrat (070)
- Hauptamt (100/130)
- Organisationsabteilung(130)
- Personalabteilung (110)
- DV-Abteilung(120)
- Finanzverwaltung (200: 230, 240)
- Amt für Recht Ordnung und Umwelt (300)
- Amt für Schulen, Kultur und Sport (400)
- Bauamt (600: 660, 670, 680)
- Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL)
- Ortsvorsteherbüro Arzheim (1021)
- Ortsvorsteherbüro Dammheim (1022)
- Ortsvorsteherbüro Godramstein (1023)
- Ortsvorsteherbüro Mörlheim (1024)
- Ortsvorsteherbüro Mörzheim (1025)
- Ortsvorsteherbüro Nussdorf (1026)
- Ortsvorsteherbüro Queichheim (1027)
- Ortsvorsteherbüro Wollmesheim (1028)

Anschreiben Frau Baumstark

III. zdA. 130 Orga